

DIENSTZETTEL

1. Arbeitgeber:
(Name, Anschrift)
2. Arbeitnehmer(in):
(Name, Anschrift)
3. Beginn des Arbeitsverhältnisses:
Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit vereinbart.
4. Ende des Arbeitsverhältnisses:
(Auszufüllen nur bei befristeten Arbeitsverhältnissen)
5. Vorgesehene Verwendung:
.....

Die vorübergehende Zuweisung zu anderen Tätigkeiten bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

6. Arbeitsort:
(Allenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- bzw. Einsatzorte)
Eine Versetzung des Arbeitnehmers in eine andere Betriebsstätte bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.
7. Konkurrenzverbot
Während aufrechtem Arbeitsverhältnis ist dem Arbeitnehmer jede (selbständige und unselbständige) Erwerbstätigkeit sowie kapitalmäßige Beteiligung im Geschäftszweig des Arbeitgebers ohne dessen vorherige Zustimmung untersagt. Die Aufnahme einer sonstigen entgeltlichen Nebenbeschäftigung ist dem Arbeitgeber mitzuteilen.
8. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer der Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Film- und Musikindustrie Österreichs, mit der Ausnahme jener Arbeitnehmer, die dem Kollektivvertrag für die Filmschaffenden unterliegen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Allenfalls bestehende Betriebsvereinbarungen sind aus der Anlage ersichtlich.

9. Einstufung nach dem Kollektivvertrag
Verwendungsgruppe:
Verwendungsgruppenjahr:
Lohngruppe:

10. Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (brutto):
In diesen lfd. Bezügen enthalten sind:
 - Grundgehalt/Grundlohn: EUR
 - Überstundenentlohnung:
 - Jederzeit widerrufbares Überstundenpauschale
 - Entgelt für Überstunden
 - Sonstiges

Die lfd. Bezüge werden monatlich im Nachhinein auf das mitgeteilte Gehaltskonto überweisen. Im Übrigen (insbesondere für Sonderzahlungen) gelten die Bestimmungen des obgenannten Kollektivvertrages.

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren nach 3 Jahren, sofern nicht in einzelnen Bestimmungen des Kollektivvertrages eine kürzere Verjährungs- oder Verfallsfrist vorgesehen ist, sie müssen jedoch bei sonstigem Verfall spätestens 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mittels eingeschriebenen Briefes geltend gemacht werden.

11. Das Ausmaß der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie des obgenannten Kollektivvertrages.

Teilzeitbeschäftigung: Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt Stunden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über ausdrückliche Anordnung Mehrarbeit im gesetzlichen bzw. kollektivvertraglich zulässigen Ausmaß zu leisten.

12. Urlaub

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des UrlG.

13. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung

- Hinsichtlich der Kündigung gelten die Bestimmungen des AngG mit der Maßgabe, daß eine Kündigung durch den Arbeitgeber jeweils zum 15. oder Letzen eines Monats möglich ist.

***) Zutreffendes bitte ankreuzen**

- Entsprechend den Bestimmungen des AngG kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Wochen (Monaten) jeweils zum Letzten eines Monats aufgelöst werden.

***) Zutreffendes bitte ankreuzen**

- Für Arbeitnehmer, die nicht dem Angestelltengesetz unterliegen, beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit von weniger als 5 Jahren 3 Wochen und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren 4 Wochen, jeweils zum Letzten eines Kalendermonates sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer.

Im Falle einer vom Arbeitnehmer verschuldeten fristlosen Entlassung oder eines unbegründeten vorzeitigen Austritts schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine sofort fällige Vertragsstrafe im Ausmaß von Bruttononatsentgelten.

14. Der Kollektivvertrag in seiner geltenden Fassung sowie die anwendbaren Betriebsvereinbarungen liegen im Büro zur Einsichtnahme auf.

....., am

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Mit seiner Unterschrift bestätigt der (die) Arbeitnehmer(in) die Übernahme des gegenständlichen Dienstzettels.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers